

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Waren und hiermit verbundene Dienstleistungen an Geschäftskunden

1. Allgemeines

1. Für die Lieferungen von Waren - insbesondere Computer-Hardware, Software und Zubehör - sowie mit der Warenlieferung verbundene Dienstleistungen (einschließlich Beratung, Installation, Konfiguration und Support) durch die CADFEM GmbH, Grafing (im folgenden CADFEM) an Geschäftskunden (Unternehmer) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

2. **Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für die Überlassung von Software der ANSYS, Inc. oder deren Konzernunternehmen.**

2. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben Eigentum von CADFEM bis zur Erfüllung sämtlicher CADFEM gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit CADFEM Forderungen gegenüber dem Kunden in laufende Rechnungen einstellt (Kontokorrentvorbehalt).

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer entweder Zug – um – Zug Bezahlung erhält oder gegenüber seinem Käufer den Vorbehalt macht, dass das Eigentum erst dann auf den Käufer übergeht, wenn er seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Wiederverkäufer erfüllt hat.

3. Die aus dem Wiederverkauf entstehenden Forderungen tritt der Kunde schon mit Vertragsschluss insgesamt an CADFEM zur Sicherung ab. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Vorliegen anderer, gewichtiger Anhaltspunkte, die eine Zahlungsunfähigkeit des Kunden nahe legen, ist CADFEM berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen. Weiter kann CADFEM nach vorheriger Androhung die Offenlegung der Sicherungsabtretung der Forderungen des Kunden gegenüber den Zweitkäufern verlangen sowie nach Einhaltung einer angemessenen Frist die abgetretenen Forderungen verwerten.

4. Im Falle des Widerrufs hat der Kunde CADFEM umgehend alle zur Einziehung der abgetretenen Forderung erforderlichen Informationen zu erteilen.

5. Die Vorbehaltsware darf weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde CADFEM unverzüglich zu unterrichten.

6. Soweit der Wert der Sicherungsrechte, die CADFEM zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, steht dem Kunden ein Anspruch auf Freigabe eines entsprechenden Teils der Sicherungsrechte zu. CADFEM steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu. Mit Erfüllung aller gesicherten Ansprüche erlöschen die Sicherungsrechte.

3. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Warenlieferungen und über Fernkommunikationsmittel erbrachte Dienstleistungen ist der Sitz von CADFEM, sofern nichts anderes vereinbart wird. Erfüllungsort für Installationsleistungen ist der für die Leistungserbringung vertraglich vorgesehene Ort.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise bestimmen sich nach der jeweiligen, bei Vertragsschluss gültigen Preisliste von CADFEM zuzüglich Steuern, Abgaben und Zöllen, Fracht und Verpackung, sofern hierzu nichts Abweichendes vereinbart wurde.

2. Alle Zahlungen sind bei Lieferung und Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt tritt ohne weiteres Zahlungsverzug ein. CADFEM hat ab Zahlungsverzug Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

5. Software

1. Software wird dem Kunden nach Wahl von CADFEM auf einem Datenträger oder auf Hardware-internen Speichern vorinstalliert oder zum Herunterladen aus dem Internet überlassen. Die Softwaredokumentation wird dem Kunden nach Wahl von CADFEM als Druckerzeugnis oder in gleicher Weise wie die Software übergeben.

2. Dem Kunden steht das nicht ausschließliche Recht zu, die Software in unveränderter Form auf der in den Vertragsunterlagen aufgeführten Hardware zu nutzen. Die Software mit derselben Softwareseriennummer darf jedoch nur auf einer Systemeinheit gespeichert werden. Die Software darf nur zu dem in der Softwaredokumentation vorgesehenen Zweck verwendet werden. Bei Lieferung von Software dritter Hersteller gelten ergänzend deren besondere Lizenzbestimmungen. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für die Überlassung von Software der ANSYS, Inc.

3. Der Kunde darf eine Sicherungskopie von jeder Software und Dokumentation anfertigen, wobei er alphanumerische Kennungen, Urhebervermerke und Marken unverändert mit kopieren muss. Bei Anfertigung einer Sicherungskopie hat der Kunde Aufzeichnungen über den Verbleib der Kopie zu führen, die CADFEM auf Verlangen einsehen darf. Eine über die Anfertigung einer Sicherungskopie hinausgehende Vervielfältigung der Software und/oder der Dokumentation sind nicht zulässig.

4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu ändern, zu übersetzen oder in anderer Weise zu bearbeiten. Dies gilt sinngemäß auch für die Softwaredokumentation. Reverse Engineering, Disassemblierung und Dekompilierung der Software sind außer in den Fällen des § 69e Urhebergesetzes unzulässig.

5. Der Kunde ist im Falle der Weiterüberlassung der Software verpflichtet, seinen etwaigen Abnehmern hinsichtlich der Software entsprechende schriftliche Verpflichtungen aufzuerlegen und keine über den ihm eingeräumten Nutzungsumfang hinausgehenden Rechte einzuräumen. Der Kunde ist verpflichtet, CADFEM den Namen und die vollständige Anschrift der etwaigen Abnehmer schriftlich mitzuteilen.

6. Alle gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte bleiben dem jeweiligen Inhaber vorbehalten.

7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechenden für die Nutzung von Updates und Korrektur- oder Änderungsversionen.

6. Sachmängel

1. Abweichungen die den Wert oder die Beschaffenheit der vertraglichen Ware oder der Werkleistung nur unerheblich beeinträchtigen, sind keine Sachmängel. Bei Vorliegen von Sachmängeln an Waren oder Werkleistungen leistet

CADFEM unentgeltlich Nacherfüllung. CADFEM ist berechtigt, zwischen der Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung zu wählen. Hinsichtlich der gelieferten Software ist CADFEM nicht im Besitz der Quellcodes und kann daher Mängel nur beseitigen, soweit ihr vom Hersteller ein entsprechendes Update geliefert wurde. Für Schäden und vergebliche Aufwendungen, die dem Kunden durch Mängel der Ware entstehen, gelten die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 8.

- Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Fehlfunktionen der Ware, die nach Lieferung der Ware auf falscher Behandlung durch den Kunden oder Dritte, insbesondere auf einer nach der Produktinformation nicht vorgesehenen Anwendung, oder unsachgemäßen Aufbewahrung beruhen oder die Folge von natürlicher Abnutzung sind.
- Schlägt die von CADFEM durchgeführte Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Kauf der mangelhaften Ware zurückzutreten. Im Fall der Nachlieferung oder des Rücktritts hat CADFEM einen Anspruch auf angemessene Nutzungsent-schädigung für die bisherige Nutzung der Ware.
- Ansprüche wegen Sachmängeln (einschließlich Schadenser-satzansprüche) verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Sachen für Bauwerke), § 634a BGB (Baumängel) und § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffs-ananspruch) längere Fristen vorschreibt und in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von CADFEM sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Regelungen über die Ablaufhemmung oder den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.
- Mängelrügen gemäß §§ 377, 381 Abs. 2 HGB haben schriftlich zu erfolgen.

7. Schutzrechte Dritter

- Macht ein Dritter Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte durch die von CADFEM gelieferten Waren gegenüber dem Kunden geltend und wird die vertragsgemäße Verwendung der Waren durch den Kunden hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, wird CADFEM nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Waren so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Benutzung der Waren gegenüber dem Dritten freistellen.
- Schlägt die vorgenannte Nacherfüllung fehl oder sind diese Maßnahmen für CADFEM unzumutbar, ist der Kunde unter Anrechnung einer angemessenen Entschädigung für die zwischenzeitliche Nutzung berechtigt, nach seiner Wahl vom Kauf der betroffenen Ware zurückzutreten oder dessen Preis zu mindern.
- Der Kunde hat CADFEM von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen unverzüglich zu benachrichtigen. Er darf die behauptete Verletzung nicht anerkennen und darf jedwede Auseinandersetzung mit dem Dritten über die Schutzrechtsverletzung nur im Einvernehmen mit CADFEM führen.
- Ansprüche des Kunden aus Schutzrechtsverletzung sind ausgeschlossen, soweit die Verletzung vom Kunden selbst zu vertreten ist, auf speziellen Vorgaben des Kunden beruht, durch eine nach der Produktinformation nicht vorgesehene Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Ware vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von CADFEM gelieferten Waren eingesetzt wird.
- Die Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, die Verletzung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen, soweit nicht in diesen Bedingungen eine Haftung vorgesehen ist.

8. Sonstige Haftung

- CADFEM haftet für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht werden. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von CADFEM auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend auch für die Haftung auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus einer von CADFEM zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung aus Garantien und nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Den Kunden trifft die Obliegenheit zu einer gefahrensprechenden Datensicherung.

9. Außenwirtschaftsrecht

- Die Ausfuhr der Ware und der dazugehörigen Unterlagen kann, beispielsweise aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszwecks, der Genehmigungspflicht nach deutschem oder ausländischem Recht unterliegen. Soweit Waren für den Export bestimmt sind, hat der Kunde alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen zu beschaffen.
- Waren dürfen weder exportiert noch für den Export weiter veräußert werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass solche Produkte im Zusammenhang mit Nuklear-, chemischen oder biologischen Waffen oder für die Raketentechnologie benutzt werden. Darüber hinaus wird der Kunde die Waren nicht an Dritte veräußern oder sonst wie zur Verfügung stellen, die nach den jeweils geltenden Ausfuhrbestimmungen, den Warnhinweisen der Deutschen Bundesregierung oder sonstigen Warnhinweisen der zuständigen Behörden in ihrer jeweils aktuellsten Fassung von einer Warenlieferung ausgeschlossen sind.
- Soweit Waren durch den Kunden ins Ausland weiterveräußert werden, wird der Kunde die ihm nach der Art des Geschäftes zumutbaren Prüfmaßnahmen zur präventiven außenwirtschaftsrechtlichen Beurteilung treffen. Auf Wunsch von CADFEM hat er diese Prüfmaßnahmen im Einzelnen darzulegen. Der Kunde wird entsprechende Kunden seinerseits schriftlich auf die vorgenannten Exportbestimmungen und Vereinbarungen hinweisen.
- CADFEM ist nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet, soweit dies zu Verstößen gegen Exportkontrollrecht führen würde.

10. Abtretungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- Der Kunde kann seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von CADFEM abtreten. CADFEM wird ihr Einverständnis nur aus wichtigem Grund verweigern.
- Zur Aufrechnung und zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht ist nur mit Ansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis selbst zulässig.

11. Gerichtsstand, Rechtswahl, salvatorische Klausel

- Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von CADFEM, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht, es sei denn, das Festhalten am Vertrag stellt auch unter Berücksichtigung der ergänzend angewandten gesetzlichen Vorschriften eine unzumutbare Härte dar.

CADFEM GmbH